

(2) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholebereit zur Verfügung gestellt wird. Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Mehr- oder Minderlieferungen gelten in folgender Höhe als Erfüllung der Lieferverpflichtung:

- a) bei Elektrodenkerndraht bis zu  $\pm 1\%$ ,
- b) bei Drahtseilen bis zu  $\pm 3\%$ ,
- c) bei allen übrigen Erzeugnissen bis zu  $\pm 3\%$  je Einzelposition der bestellten Menge.

Vertraglich kann etwas anderes vereinbart werden. Bei Drahtseilen in Paßlängen sind Minusabweichungen nicht zulässig.

(4) Zu berechnen und zu bezahlen ist die tatsächlich gelieferte Menge.

### § 5

#### Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand wie folgt zu verpacken:

Fasson- und Drahtstifte sowie übrige Nägel bis zu 16 mm Länge  
in Paketen zu 0,5 kg,

Fasson- und Drahtstifte sowie übrige Nägel von 17—30 mm  
in Paketen zu 1,0 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel von 35—60 mm  
in Paketen zu 2,5 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel von 65—210 mm  
in Paketen zu 5,0 kg,

Drahtstifte und übrige Nägel darüber hinaus  
in Paketen zu 10,0 kg.

(2) Die Pakete müssen so etikettiert sein, daß deutlich die Abmessung und Sorte der Drahtstifte sowie das Herstellerzeichen und das Prüfzeichen des DAMW ersichtlich sind.

(3) Alle übrigen Erzeugnisse sind handelsüblich zu versenden, wie z. B. in Rollen, Ringen, Bündeln usw., und nur nach vertraglicher Vereinbarung zu verpacken.

### § 6

#### Qualitätsabnahme

(1) Verlangt der Besteller eine Qualitätsabnahme beim Lieferer, so hat er die dem Lieferer oder einem mit der Abnahme beauftragten Dritten entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(2) Eine vereinbarte Qualitätsabnahme hat, wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wird, spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen, nachdem der Lieferer dem Besteller die Abnahmebereitschaft angezeigt hat.

### § 7

#### Qualitätsbeanstandungen

Der Mängelanzeige sind Beweismittel, wie z. B. Proben, Protokolle usw., beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

### § 8

#### Preise

(1) Verlangt der Besteller eine von Staatlichen Standards (DIN-Vorschriften, TGL) abweichende Anfertigung und wird diese nach den für die Staatlichen Standards geltenden Bestimmungen genehmigt, so hat der Besteller die anfallenden Kosten für Zeichnungen, Konstruktionsarbeiten, Werkzeuge, Vorrichtungen u. dgl. zu tragen.

(2) Verlangt der Besteller Güteatteste oder Sonderprüfungen für die zu liefernden Erzeugnisse, so werden dafür die gesetzlichen Preise berechnet.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die zur Zeit des Inkrafttretens nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 16. Februar 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Se 1 b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden \* §

### Anordnung

#### über Wasserstraßenabgaben der Fahrgastschifffahrt

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

### § 1

#### Erhebung der Wasserstraßenabgaben

(1) Für das Befahren der vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Binnenwasserstraßen und der Territorialgewässer durch Fahrgastschiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, werden Wasserstraßenabgaben erhoben. Fahrgastschiffe entsprechend dieser Anordnung sind Wasserfahrzeuge, mit denen Personen, Tiere, Gepäck und Stückgut gegen Entgelt befördert werden. Fahrten, die über den Bereich der vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Binnenwasserstraßen hinausgehen, unterliegen der Abgabepflicht für die gesamte befahrene Strecke.

(2) Die Wasserstraßenabgaben werden durch die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter (nachstehend Wasserstraßenämter genannt) erhoben.

### § 2

#### Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle sozialistischen Schifffahrtsbetriebe, örtlichen Verkehrsbetriebe, Privat-